



Richtlinie zum Kindes- und Jugendschutz von We-Building e.V

1 Einleitung	1
2 Bezugsrahmen und Definitionen	2
3 Risikoeinschätzung für die Arbeit von We-Building e.V.....	3
4 Verpflichtungserklärung und Präventionsansätze	4
5 Fallmanagement - Gefahrensituationen erkennen und darauf reagieren	5
6 Gültigkeit.....	7
7 Anlagen	7
Kontaktliste	7
Fallmanagement We-Building e.V.....	7
Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende, Honorarkräfte und Freiwillige	7
Arbeitsblatt Krisenintervention von EPCAT Deutschland e.V.....	7

1 Einleitung

We-Building e.V. ist ein Zusammenschluss von internationalen Architekt:innen und Bildungsreferent:innen mit Sitz in Berlin. Wir unterstützen entwicklungspolitische Organisationen mit Beratung und nachhaltigen Ansätzen zur Planung beim Bau von Schulen, Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Gebäuden im Globalen Süden. Mit Workshops an Berliner Schulen schaffen wir Bewusstsein dafür, dass der konventionelle Bausektor Haupttreiber für den Klimawandel ist und Bauen sowie das Nutzen von Gebäuden global gerecht gestaltet werden muss. Denn nachhaltige Architektur und Bildung können zu einer sozial, ökologisch und ökonomisch gerechteren Zukunft beitragen.

Unsere Arbeit, sowohl im Inland als auch im Ausland, bietet viel Potential für die Förderung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Es darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass bei der Arbeit mit oder im Umfeld von Kindern immer das Risiko besteht, dass Kinderrechte verletzt und im schlimmsten Fall Gewalt gegen Kinder ausgeübt wird. Wir sehen uns in der Verantwortung, an einer sicheren Umgebung für Kinder und Jugendliche mitzuwirken, wachsam zu sein gegenüber möglichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die eine potentielle Gefährdung durch Mitarbeitende und Honorarkräfte unseres Vereins verringern können.

In unserem Engagement lassen wir uns von folgenden Prinzipien leiten:¹

¹ Vgl. Don Bosco Mondo (k.D.) *Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz*. Abgerufen unter https://www.don-bosco-mondo.de/fileadmin/Downloads/Wer_wir_sind/Gremien_Struktur/MON_R3_Richtlinie_Kinder-_und_Jugendschutz.pdf



- Die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen werden uneingeschränkt anerkannt.
- Kinder und Jugendliche werden mit Respekt behandelt ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, ihres Alters, Geschlechts und sexuellen Orientierung, ihrer Religion, Weltanschauung und politischen Überzeugungen sowie möglicher Behinderungen.
- Aggression, Gewalt sowie Einschüchterung und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen werden unter keinen Umständen toleriert.
- Kinder und Jugendliche werden bei sie betreffenden Maßnahmen beteiligt und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten berücksichtigt. Diese Partizipation befähigt junge Menschen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und schafft somit eine wichtige Bedingung für einen aktiven Schutz vor Gewalt.

Mit diesen Richtlinien stärken wir das Bewusstsein für die Bedeutung eines proaktiven Kindes- und Jugendschutzes und setzen Standards, die Gewalt gegen Kinder verhindern sollen. Auf Grundlage dieser Richtlinien können die strukturellen, räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen zum Schutz der jungen Menschen vor Gewalt überprüft, reflektiert und angepasst werden. Wir betrachten diese Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln zugleich auch als einen Beitrag zum Selbstschutz der Mitarbeitenden von We-Building e.V.

2 Bezugsrahmen und Definitionen

Bezugsrahmen

Diese Richtlinie bezieht sich unter anderem auf

- Das Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen² (UN-Kinderrechtskonvention), davon speziell der Artikel 19 zum "Schutz vor jeder Form der Gewalt" sowie die beiden Zusatzprotokolle zu bewaffneten Konflikten³ und dem "Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie"⁴
- Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland⁵
- VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe⁶

Definition "Kinder"

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir all die Menschen als Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht beendet haben. Diese Auslegung ist gültig insofern die Person nach der sie betreffenden Rechtslage nicht vorher volljährig ist. Selbstverständlich besteht die

² Vereinte Nationen. (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>

³ United Nations. (2000). *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography*. UN Treaty Series

⁴ United Nations. (2000). *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict*. UN Treaty Series

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. (1949). Art. 1–20.

⁶ VENRO Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen (2011): *VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe*. Abrufbar unter: https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Dokumente/Publikationen/VENRO-Kodex_Schutz-von-Kindern.pdf



Pflicht, in unserer Arbeit auch die Heranwachsenden, die diese Altersgrenze überschritten haben, vor Gewalt zu schützen.

Definition "Gewalt gegen Kinder"

Wir beziehen wir uns auf eine Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁷ und eine deutsche Übersetzung und Zusammenfassung dieser durch die Kindernothilfe⁸.

Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation umfasst Gewalt gegen Kinder alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexualisierten Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet:

- *Körperliche Misshandlung*: ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes zum Beispiel aufgrund von böswilliger Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht.
- *Emotionale Misshandlung*: umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.
- *Vernachlässigung*: beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft oder Bildung.
- *Sexualisierte Gewalt*: ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d. h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie übergriffige Berührungen, Penetration, sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Ansprechen oder das Zeigen von pornographischem Material sowie das analoge oder digitale Zeigen von sexuellen Bildern oder Filmen.
- *Ausbeutung*: schließt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten ein, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen Kinderarbeit und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner (Aus-)Bildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

3 Risikoeinschätzung für die Arbeit von We-Building e.V.

Die Tätigkeiten von We-Building e.V. umfassen Beratung, Planung und Bildungsarbeit im entwicklungspolitischen Kontext. In diesem Rahmen ergeben sich spezifische Risiken im Kinderschutz, insbesondere:

⁷ World Health Organization WHO (1999) Report of the Consultation on Child Abuse Prevention. Geneva, Switzerland. <https://iris.who.int/handle/10665/65900>

⁸ Kindernothilfe (k.D.) *Gewalt gegen Kinder: Wie wir für den Kinderschutz arbeiten*
<https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz>



- **Workshops in Schulen:** Direkter Kontakt mit Jugendlichen erfordert besondere Achtsamkeit in Bezug auf Kommunikationsregeln, Gruppendynamiken und das Vermeiden von Alleinsituationen mit Minderjährigen.
- **Projektbesuche und Bauplanung:** In einigen Ländern kann es vorkommen, dass Kinder auf Baustellen präsent sind. Unsere Partnerorganisationen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kinderarbeit nicht toleriert wird.
- **Digitale Kommunikation:** Da We-Building e.V. in internationalen Projekten tätig ist, erfolgt die Zusammenarbeit oft über digitale Kanäle. Hierbei müssen klare Regeln für den Austausch mit Minderjährigen festgelegt werden.

4 Verpflichtungserklärung und Präventionsansätze

We-Building e.V. verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, Kindern eine sichere und fördernde Umgebung zu ermöglichen, Kinder- und Menschenrechte zu stärken und jede Form der Gewalt gegen Kinder zu verhindern. We-Building e.V. setzt sich dafür folgende Ziele und verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen.

Klare Verantwortlichkeiten

Ziel: Klare Ansprechpartner:innen für Mitarbeitende und Honorarkräfte, klare Verantwortlichkeiten für die Evaluation und Umsetzung der in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen.

Maßnahmen

- Ernennung von zwei Kinderschutzbeauftragten: Laura Gómez Agudelo und Ivan Ralis.
- Kommunikation der Kinderschutzbeauftragten bei Neuanstellungen und der jährlichen Referent:innenfortbildung.
- Wiederholte und klar sichtbare Erwähnung des beauftragten Personen in dieser Richtlinie und im Fallmanagement.

Prävention und Sensibilisierung in der Personalpolitik

Ziel: Verhindern, dass Mitarbeitende und Honorarkräfte von We-Building sich Kindern gegenüber grenzüberschreitend verhalten. Mitarbeitende und Honorarkräfte dafür sensibilisieren, Gefährdungssituationen zu erkennen und klare Handlungsoptionen vermitteln.

Maßnahmen:

- In Ausschreibungen für Referent:innen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass We-Building sich dem Kinderschutz verpflichtet sieht und eine Zusammenarbeit nur bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie erfolgt.
- Alle Mitarbeitenden, Referent:innen, Praktikant:innen, Freiwillige und Partner:innen von We-Building e.V. verpflichten sich zur Beachtung der Kinderschutzrichtlinie und der hierin genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln.
- Die Richtlinie enthält Hinweise zur Erkennung von Gefährdungssituationen und ein Fallmanagement mit klaren Verhaltensanweisungen.
- Alle Referent:innen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- In der jährlich angebotenen Fortbildung für (neue und bestehende) Referent:innen wird das Thema Kinderschutz besprochen.



- Zur Vermeidung von Alleinsituationen mit Kindern und Jugendlichen gilt die Zwei-Erwachsenen-Regel: Mitarbeitende und Honorarkräfte sollen grundsätzlich nicht allein mit einer minderjährigen Person in einem geschlossenen Raum oder einer nicht gut einsehbaren Umgebung sein, das gilt auch im digitalen Bereich. Mindestens eine weitere erwachsene Person muss anwesend sein oder die Situation für Dritte klar einsehbar gestaltet werden.

Digitale Kommunikation und Datenschutz

Ziel: Die Würde von Kindern im Rahmen von Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit wahren.

Maßnahmen

- Einhaltung des Datenschutzes nach Europäischer Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, besonders bezüglich der Verwendung von Fotos.
- Alle Mitarbeitenden, die in der Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, verpflichten sich der Einhaltung des VENRO Kodex für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit⁹.
- E-Mail- und Messenger-Kommunikation mit Kindern erfolgt nur über offizielle Vereinskanäle, nicht über private Accounts.

Projektförderungen und Zusammenarbeit

Ziel: Sensibilisierung und Prävention im Kontext von Projektförderung und Zusammenarbeit.

Maßnahmen:

- In den Fördervereinbarungen zwischen We-Building e.V. und Partner:innen über die finanzielle Unterstützung wird ausdrücklich auf die Verbindlichkeit dieser Richtlinien hingewiesen. Partner:innen verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der Richtlinie.
- Dafür wird die Richtlinie wenn notwendig auch in weitere Sprachen übersetzt.

Regelmäßige Selbstevaluation des eigenen Kinderschutzes

Ziel: Schwächen des Kinderschutzes im Rahmen der Arbeit von We-Building e.V. erkennen und Verbesserungen umsetzen.

Maßnahmen

- Selbstevaluation nach der Vorlage "Selbstüberprüfung Kinderschutz" der Stiftung Nord-Süd-Brücken - mindestens alle drei Jahre
- Evaluation der in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen - mindestens alle drei Jahre
- Auf Basis der Evaluationen werden wenn nötig Anpassungen gemacht und dokumentiert.

5 Fallmanagement - Gefahrensituationen erkennen und darauf reagieren

In diesem Abschnitt geht es darum aufzuzeigen, wie Gefährdungssituationen erkannt werden können und wie in einer Gefährdungssituation zu handeln ist. Damit sind alle Situationen gemeint, in der eine der oben beschriebenen Formen der Gewalt gegen Kinder - oder eine ähnliche Gefährdung - vermutet wird oder bekannt geworden ist (körperliche oder emotionale Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt oder Ausbeutung). Kommt es zu einem

⁹ VENRO Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (2016) *VENRO-KODEX für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit*. abrufbar unter <https://venro.org/ueber-venro/kodizes>



Verdachtsfall greift das Fallmanagement, ein vorher festgelegter Ablauf. Eine Übersicht des Fallmanagements befindet sich in den Anlagen.

Welche Hinweise auf mögliche Gewalt gegen Kinder gibt es?

- *Körperlich:* (Hinweise auf) falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
- *Kognitiv:* Eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und/oder Intelligenzentwicklung usw.
- *Physisch:* Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugsperson, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- *Sozial:* Hält keine Grenzen oder Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
- *Sonstige Auffälligkeiten:* Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, Weglaufen, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerungen des Kindes/Jugendlichen nach Hause zu gehen usw. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie.

Ich habe einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Was kann ich tun?

Zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann es auf unterschiedlichem Wege kommen. Vielleicht hast du selbst welche der oben genannten Hinweise erkannt, vielleicht ist ein Kind auf dich zugekommen und hat dir davon erzählt, dass ihm Gewalt angetan wurde oder du hast den Verdacht, dass eine Mitarbeitende Person oder Honorarkraft von We-Building e.V. Gewalt gegen Kinder ausgeübt hat oder ausüben könnte. **Sehr konkrete Tipps für den Umgang mit allen drei Situationen gibt es als dieser Richtlinie auf dem "Arbeitsblatt**

"Krisenintervention" von ECPAT Deutschland e.V.¹⁰ In allen Fällen gilt jedoch:

- Ruhe bewahren! Unüberlegte Aktionen können die Situation noch verschlimmern.
- Melde dich bitte umgehend bei den Kinderschutzbeauftragten von We-Building: Laura Gómez Agudelo und Ivan Ralis (030 39714664 info@we-building.org). Für das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen gibt es einen klaren Ablauf (siehe Fallmanagement).
- Ist Gefahr im Verzug und niemand vom We-Building e.V. erreichbar, wende dich an die Hotline Kinderschutz: Tel. (030) 61 00 66 oder den Kindernotdienst: Tel. (030) 61 00 61. Informiere die Kinderschutzbeauftragten von We-Building e.V. darüber.
- Mache dir Notizen über Hinweise, Erzählungen und eigene Vermutungen. Sie könnten zu einem späteren Zeitpunkt hilfreich sein.
- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Aktionen können die Situation noch verschlimmern.

¹⁰ ECPAT Deutschland e.V. (2020). *Arbeitsblatt Krisenintervention*. Abrufbar unter: <https://www.ecpat.de/>



6 Gültigkeit

Diese Kinderschutzrichtlinie tritt mitsamt ihrer Anlagen mit der Verabschiedung durch den Vorstand am 19.02.2025 in Kraft und wird alle drei Jahre durch die Kinderschutzverantwortlichen in der Geschäftsstelle überprüft und gegebenenfalls ergänzt erneut verabschiedet.

Berlin, 19.02.2025

Ort, Datum

Unterschrift Erste Vorsitzende

Berlin, 19.02.2025

Ort, Datum

Unterschrift Zweiter Vorsitzender

7 Anlagen

Kontaktliste

Fallmanagement We-Building e.V.

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende, Honorarkräfte und Freiwillige

Arbeitsblatt Krisenintervention von EPCAT Deutschland e.V.



Kontaktliste

Kinderschutzbeauftragte We-Building e.V.	Laura Gómez Agudelo & Ivan Ralis 030 397 14664 info@we-building.org
Hotline-Kinderschutz Berlin Erste Anlaufstelle für alle Anliegen. 24/7 Beratung auf Deutsch, Türkisch, Russisch und Arabisch)	030 61 00 66
Berliner Kindernotdienst Für Kinder bis einschließlich 13 Jahre	030 61 00 61 https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz/kindernotdienst/
Berliner Mädchennotdienst Mädchen und junge Frauen zwischen 12 und 20 Jahren	030 61 00 63 https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz/maedchennotdienst/
Berliner Jugendnotdienst Jugendliche und junge Erwachsene	030 61 00 62 https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz/jugendnotdienst/
Polizei Notruf	110
Polizei Bürgertelefon	(030) 4664 – 4664

Eine große Anzahl weiterer nützlicher Kontaktnummern, inkl. die der Berliner Jugendämter findet sich hier: <https://jrberlin.de/kinderschutz-notfallnummern-berlin>

**Eingang einer
Verdachtsmeldung**

- Sicherstellen, dass beide Beauftragte informiert sind (entspricht dem Vorstand)
- Evaluation des Verdachts, ggf. mit professioneller Unterstützung (siehe Kontaktliste)
- Bei Verdacht gegen WB Mitarbeitende / Honorarkräfte: Sicherstellen, dass bis zur Klärung des Verdachts kein Kontakt zu Kindern durch WB ermöglicht wird
- Das Vorgehen wird vertraulich behandelt und mit meldenden und direkt involvierten Personen abgesprochen

**Auflösung des
Verdachts**

**Erhärtung des
Verdachts**

Akute Gefahr

**Maßnahmen zum
Schutz des Kindes**
Wenn sinnvoll in
Rücksprache mit
Fachkräften (siehe
Kontaktliste)

**Information an
das Jugendamt
/ die Polizei**

Dokumentation und Evaluation des Umgangs mit dem Verdachtsfall



Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende, Honorarkräfte, Freiwillige und Partnerorganisationen von We-Building e.V.

Kindes- und Jugendschutz muss aktiv praktiziert werden. Um jeglicher Form von Gewalt in den von We-Building e.V. unterstützten Projekten wirksam zu begegnen, besteht die Verpflichtung zum Hinsehen und Einschreiten und bedarf es geeigneter Strukturen.

Name: _____

Funktion: _____

Ich bestätige, dass ich die **Kindesschutzrichtlinie** von We-Building e.V. vom **19.02.2025** vollständig gelesen habe. Ich verpflichte mich zur Beachtung der hierin genannten Prinzipien, Standards und Verhaltensregeln. Vor allem verpflichte ich mich, aktiv zu werden und die Kindesschutzbeauftragten zu informieren, sobald ich einen (wenn auch nur geringen) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung habe. Nicht Wegsehen ist hier die Devise.

Ich achte die **Rechte von Kindern**, fördere Partizipation und helfe, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in denen Kinder ernst genommen werden und sich entfalten können.

Insofern ich an der **Öffentlichkeitsarbeit** beteiligt bin, achte ich die Würde und das Schutzbedürfnis der Kinder. Das betrifft auch den sensiblen und gesetzeskonformen Umgang mit Daten inklusive Fotos und Videos. Des Weiteren verpflichte ich mich zur Einhaltung des VENRO-Kodex für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII (**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**)¹¹ bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die We-Building e.V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich zu informieren.

Verstöße gegen diese Richtlinie können folgende **Konsequenzen** nach sich ziehen:

- Ermahnung oder Abmahnung durch den Vorstand von We-Building e.V.
- Ausschluss aus dem Projekt oder der Organisation bei schwerwiegenden Verstößen.
- Meldung an zuständige Behörden, falls ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Straftatbestände vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. (2023). Bundesministerium der Justiz. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

Krisenintervention

1. Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht auf sexuelle Gewalt hat oder ein Kind oder Jugendlicher sich einem Mitarbeitenden anvertraut?

Gefühle wie Wut, Ekel, Hilflosigkeit und Ohnmacht sind in einer solchen Situation normal. Verwirrung und Betroffenheit führen allerdings oft zu übertriebenem Aktionismus und Rettungsversuchen, die nicht hilfreich sind. Kein Fall gleicht dem anderen und so muss das konkrete Vorgehen jeweils im Einzelfall entschieden werden. Übereiltes Handeln oder gar eine Strafanzeige kann unübersehbare Folgen für die Betroffenen haben.

Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind in der Kinder- und Jugendarbeit eine Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte Mitarbeitende, präventive Strukturen und klare Handlungsrichtlinien notwendig.

Auch wenn es schwer fällt, für alle Verdachtsfälle lautet die oberste Regel: Ruhe bewahren! Für die Kinder- und Jugendarbeit lassen sich drei Typen von Krisenfällen im Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt unterscheiden, die im Folgenden mit je eigenen Handlungsschritten zur Krisenintervention beschrieben werden.

2. Sie finden drei Typen von Krisenfällen unten kurz beschrieben, die unterschiedliche Vorgehensweisen und Handlungsschritte bei der Krisenintervention erfordern.

a) Krisenleitfaden im Verdachtsfall

„Ich habe so ein komisches Gefühl - ich vermute was...“

Jemand hat etwas beobachtet, die Lage ist nicht klar, aber irgendwie ist etwas komisch. Ein Kind oder Jugendlicher könnte eventuell Opfer von sexueller Gewalt sein. Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Folgende Schritte sind notwendig:

- Ruhe bewahren
- Überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen)
- Kontaktaufnahme zu Kinderschutz-Beauftragten (Leitung, Ombudsperson oder zu einer Vertrauensperson aus dem eigenen Tätigkeitsfeld, der Institution des Projektes oder des Trägers) und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellung (dies geht auch anonym) einzuholen
- Auf keinen Fall direkt die Familie / Community informieren
- Niemals den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

b) Krisenleitfaden im Mitteilungsfall

„Hilfe, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt.“

Wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexuellen Grenzverletzungen und/oder sexueller Gewalt berichtet, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das Vertrauen nicht zu enttäuschen und das weitere Vorgehen mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen abzustimmen.

Wichtig ist:

- Ruhe bewahren, unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen führen
- Sprache: Evtl. kompetente Übersetzer*in hinzuziehen!
- Dem Kind oder Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen
- Davon ausgehen, dass das Kind oder der Jugendliche die Wahrheit sagt
- Dem Kind oder Jugendlichen für das Vertrauen danken
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z. B. sagen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- Dem Kind mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- Das weitere Vorgehen mit dem Kind abstimmen, nachfragen, was konkret getan werden könnte
- Dem Kind oder dem Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf
- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson
- Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Hotline / Meldestelle / Fachberatungsstelle, um sich selbst beraten zu lassen
- Auf keinen Fall gegen den Willen des Mädchens oder Jungen die Angehörigen / Communities informieren
- Niemals den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

c) Krisenleitfaden bei vermuteten Tätern oder Täterinnen

„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin unter den eigenen Mitarbeitenden.“

Verdichtet sich eine vage Vermutung zu einem konkreten Verdachtsfall, ist dies bereits eine große emotionale Belastung für alle Mitarbeitenden. Ist dann der mögliche Täter oder die mögliche Täterin eine Person aus der eigenen Institution/Organisation oder des Projektes, ist eine doppelte Krise gegeben. Nicht nur die Betroffenheit gegenüber dem Opfer belastet, sondern auch die Betroffenheit, dass so etwas in der eigenen Organisation passiert. Es ist verständlich, wenn Mitarbeitende geschockt sind. Ziel muss sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Der Verdacht auf Ausübung sexueller Gewalt oder Konsum oder Verbreitung von sexuellen Gewaltbildern ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Verdächtigten / die Verdächtige schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen sehr vertraulich umzugehen.

Folgende Schritte sind notwendig:

- Ruhe bewahren
- Analysieren, woher der Verdacht kommt
- Beobachtungen genau dokumentieren
- Sehr vertrauliches Umgehen mit allen Informationen
- Den Verdacht nicht unter Mitarbeitenden verbreiten
- Sofortige Kontaktaufnahme zu Kinderschutz-Verantwortlichen, der Ombudsperson oder wenn dies nicht möglich sein sollte, auch zu einer anderen Vertrauensperson

Alle weiteren Schritte müssen von den Leitungsgremien eingeleitet werden.

Quelle: Modifizierte Vorlage aus „Ermutigen, Begleiten, Schützen“, eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW (Hrsg.), Düsseldorf 2011, www.jugend.ekir.de, Seite 46 ff.

Von ECPAT/VENRO, Aktiver Kinderschutz konkret, Anhang, S. 74